Stadt Elzach

Bebauungspläne "Schulhaus" und "Bergleweg" im Ortsteil Prechtal, Bereich Schrahöfe

Betrachtung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Freiburg, den 15.06.2021 Satzungsbeschluss



Stadt Elzach, Bebauungspläne "Schulhaus" und "Bergleweg", Betrachtung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, Satzungsbeschluss

Projektleitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

Bearbeitung:

M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen 79100 Freiburg Merzhauser Straße 110 Tel. 07 61 / 70 76 47 0 Fax 07 61 / 70 76 47 50 freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



Elzach-Schrahoefe_Artenschutz_210615_210504.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	ass und Gebietsübersicht	1
2.	Rahmenbedingungen und Methodik2		
	2.1 2.2	Rechtliche Grundlagen Methodische Vorgehensweise	3
3.	Lebe	ensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4.	Wirk	kfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
	4.1 4.2	WirkfaktorenFrühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	
5.	Rele	evanzprüfung	7
	5.1 5.2	Europäische VogelartenArten der FFH-Richtlinie Anhang IV	
6.	Zusa	ammenfassung	11
7.	Quel	ellenverzeichnis	13
		ngsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes			

Anhang

Fotodokumentation



1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im Ortsteil Prechtal der Stadt Elzach wurden im Rahmen der Baulandentwicklung "Schrahöfe" drei Flächen für die Errichtung einer Wohnbebauung unterteilt. Die Flächen unterteilen sich in Teilflächen "1-Schulhaus", "2-Hilsbach" und "3-Bereich Ost".

Die Entwicklung der Fläche "2-Hilsbach" wird aktuell nicht weiterverfolgt. Aufgestellt werden nun jedoch der Bebauungsplan "Schulhaus" für die Fläche "1-Schulhaus" und der Bebauungsplan "Bergleweg" für die Fläche "3-Bereich Ost".

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG für die beiden Bebauungsplangebiete betrachtet und, soweit erforderlich, Maßnahmen aufgestellt.

(Die Betrachtung der ursprünglich vorgesehenen Fläche "2-Hilsbach" wird belassen, zur Kenntlichmachung jedoch in Kursivschrift gesetzt.)

Lage des Plangebiets

Der Ortsteil Prechtal befindet sich nördlich der Stadt Elzach. Die drei Teilflächen liegen am östlichen Siedlungsrand des Bereichs Schrahöfe. Sie wurden bisher als landwirtschaftliche Flächen (Grünland) genutzt. Vom Ortsrand erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen gen Osten bis zum Waldrand.

Der Bereich "Hilsbach" überschneidet sich kleinflächig mit dem geschützten Biotop "Feuchtwiesen am Hilsbach/Schrahöfe".



Abb. 1: Lage der Untersuchungsgebiete (Norden: Schulhaus; Mitte: Hilsbach; Süden: Bereich Ost / Bergleweg)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. für welche Arten geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Für diejenigen Arten, deren Vorkommen im Rahmen der Relevanzeinschätzung nicht ausgeschlossen werden konnte, wird geprüft, welche Verbotstatbestände durch das Vorhaben eintreten könnten. Soweit möglich werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen, durch die eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung kann für Arten erforderlich werden, deren mögliche Betroffenheit durch solche Maßnahmen nicht auszuschließen ist. In diesem Fall werden auf Grundlage der Potenzialeinschätzung Empfehlungen für den weiteren Untersuchungsbedarf mit Bestandserfassungen im Gelände ausgesprochen.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

 Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage der am Eingriffsort vorgefundenen Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können zu berücksichtigen.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

 Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

 Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 12.03.2019 und am 15.05.2019 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

Teilfläche 1 "Schulhaus" (Bebauungsplangebiet "Schulhaus")

- Weideflächen und Grünland
- Gartenfläche mit Zierpflanzen und Kinderspielplatz
- Als Reitplatz genutzte Fläche (wassergebundene Decke)
- Drei mittelalte Obstbäume (Hochstamm, > 20 Jahre) am Gebietsrand
- Mehrere Holzstapel

Teilfläche 2 "Hilsbach" (kein Bebauungsplangebiet)

Grünland

Teilfläche 3 "Bereich Ost" (Bebauungsplangebiet "Bergleweg")

- Grünland
- Obstbaumreihe (Hochstamm) aus zwei großen altholzreichen Birnen- und zwei Apfelbäumen (> 50 Jahre)
- Entwässerungsgraben

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen durch Rodung und Entfernung der Vegetation (Grünland, Obstbäume)
- Erschütterungen und Bodenverdichtung durch Befahren mit Baufahrzeugen
- Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Tötung von Individuen geschützter Arten im Rahmen der Bauvorhaben

Anlagenbedingte Wirkfakto-

- Dauerhafte Neuversiegelung und Überbauung von Flächen
- Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen auf den versiegelten Bereichen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Beide Bebauungsplangebiete

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Bebauungsplangebiet "Bergleweg"

V2: Um eine Einwanderung von Gelbbauchunken auf den Baustellenbereich der Teilfläche 3 zu verhindern, ist die Vorhabenfläche mit einem Amphibienschutzzaun einzurichten. Der Schutzzaun für die Gelbbauchunke ist so zu errichten, dass die Wanderung von Amphibien in die Baustelle und auf die Zufahrtswege unterbunden wird. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätsphase Anfang März bis Ende Oktober aufzustellen und über die Dauer der Bautätigkeiten in Stand zu halten.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel in den Untersuchungsgebieten und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Untersuchungsgebiete sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten Die Teilflächen verfügen prinzipiell über ein Habitatpotenzial für Bodenbrüter wie die Feldlerche, die trockenen bis wechselfeuchten Boden bevorzugt. Jedoch bevorzugen Bodenbrüter offenes Gelände mit breitem Horizont und meidet die Nähe zu geschlossenen Siedlungsoder Gehölzkulissen mit Abständen von 150 - 200 m. Daher kann ein Vorkommen der Feldlerche in der näheren Umgebung des Ortsrandes und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Für das Untersuchungsgebiet "Schulhaus" kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund fehlender bzw. noch junger Gehölzstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für das Untersuchungsgebiet "Hilsbach".

Im Untersuchungsgebiet "Bergleweg" kommen vier hohe, altholzreiche Streuobstbäume vor. Diese sind noch vital und weisen keine größeren Baumhöhlen oder Astlöcher auf, die für Höhlenbrüter relevant wären. Die Kronenbereiche können jedoch von Gehölz- und Halbhöhlenbrütern wie Gartenrotschwanz oder Grauschnäpper genutzt werden.

→ Eine Rodung der Obstbäume im Gebiet "Bergleweg" bedeutet einen möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Halbhöhlenbrüter. Aufgrund der kleinen Anzahl an Bäumen wurde auf eine Erfassung verzichtet und eine worst-case-Betrachtung durchgeführt. Im Ergebnis muss für die vier betroffenen Bäume ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) im räumlichen Zusammenhang erfolgen. Dies umfasst eine Anbringung von acht Nisthilfen (zwei Stück je entfallendem Obstbaum) für Halbhöhlenbrüter an Bäumen im Umfeld vor der Fällung der vier Obstbäume im Gebiet. Mittelfristig entstehen durch Baumpflanzungen im Gebiet (sieben Straßenbäume, je ein Baum pro Baugrundstück) neue natürliche Brutmöglichkeiten.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. In den Obstbäumen wurden während der Vor-Ort-Begehungen am 12.03. und 15.05.2019 keine Baumhöhlen oder Rindenspalten gesichtet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Nutzung der Bäume als Lebensraumstätte kann somit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Gemäß der Landesweiten Artenkartierung der LUBW (LAK) sind für die Region um Elzach Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis;* Nachweis *LAK* 2018), Mauereidechse (*Podarcis muralis*, Nachweis LAK 2016) und Schlingnatter (*Coronella austriaca;* Nachweis LAK 2018) nachgewiesen. Während der Begehungen am 12.03.2019 und 15.05.2019 wurden nur wenige geeignete Habitatelemente innerhalb der Vorhabenflächen vorgefunden. Entlang der Randstrukturen zur Siedlung, bestehend aus Kleingärten und Böschungen, im Bereich der Bebauungsplangebiete "Schulhaus" und "Bergleweg" sowie an den Holzlagerplätzen im Bereich des Bebauungsplangebiets "Schulhaus" ist ein Vorkommen speziell der Zauneidechse aufgrund der kleinräumigen Vielfalt von Versteck-, Sonnen- und Eiablageplätze denkbar.

→ Um eine Tötung von möglicherweise an den Gebietsrändern vorkommenden Zauneidechsen zu vermeiden, sind die beiden Bebauungsplangebiete entlang der Bereiche zur bestehenden Bebauung während der Bauzeit jeweils mit einem Reptilienschutzzaun zu versehen. Diese sind dabei so zu errichten, dass einerseits das Einwandern von Eidechsen aus den angrenzenden Gärten verhindert wird, andererseits sich ggf. in den Bebauungsplangebieten befindliche Eidechsen das Gebiet selbstständig verlassen können.

- → Vor Aufstellen der Zäune sind die sich in den Bebauungsplangebieten befindlichen geeigneten Randstrukturen händisch zu räumen. Anschließend ist auf diesen Bereiche mittels des Aufbringens von dunkler Folie oder von Hackschnitzeln (Auflagestärke: 5 10 cm) eine Vergrämung vorzunehmen, bevor auf diese Flächen eingegriffen wird. Geeignete Vergrämungszeitpunkte stellen entweder die erste Aprilhälfte oder die zweite Augusthälfte dar.
- → Da es sich nur um kleine betroffene Flächenanteile handelt und im Umfeld ausreichend Freiflächen in Form von Gärten und/oder im Umfeld von Hofstellen vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Umfeld auch ohne CEF-Maßnahmen erhalten. Mittelfristig stellen die Gärten der künftigen Bebauung neue Habitate dar.

Amphibien

Gemäß der Landesweiten Artenkartierung der LUBW ist ein Vorkommen der Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans, Nachweis LAK 2003) und der Gelbbauchunke (Bombina variegata, nächster Nachweis LAK in Winden im Elztal, 2012) nahe Elzach bekannt. Auf den Flächen befinden sich keine für Amphibien geeigneten Oberflächengewässer. Die Geburtshelferkröte benötigt zudem einen vegetationsarmen, grabbaren Untergrund. Dies ist in den Untersuchungsgebieten nicht gegeben. Die Gelbbauchunke benötigt vegetationslose, warme Kleingewässer und kommt häufig in temporär wasserführenden Fahrrinnen und Kleingewässern im Wald vor. Sie kann als Pionierart spontan kurzfristig entstandene Gewässermulden zur Fortpflanzung nutzen. Aufgrund der Nähe des Bebauungsplangebiets "Bergleweg" zum Wald (< 200 m) und den umliegenden feuchten Biotoptypen (Nasswiesen) ist nicht auszuschließen, dass Gelbbauchunken in der Umgebung in die Baustelle einwandern und temporär wasserführende Fahrspuren oder Mulden besiedeln. Diese spontan auftretenden Vorkommen stellen ebenfalls eine Fortpflanzungsstätte dar. Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

→ Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes (Maßnahme V2) im Bereich des Bebauungsplangebietes "Bergleweg" mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aufgrund fehlender Habitateigenschaften und Futterpflanzen kann ihr Vorkommen in den Untersuchungsgebieten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind in den Untersuchungsgebieten aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) keine Vorkommen möglich. Für ein Vorkommen des Eremits (Osmoderma eremita) sind große mulmreiche Baumhöhlen erforderlich. Solche Höhlen konnten in den älteren Obstbäumen im Bebauungsplangebiet "Bergleweg" nicht aufgefunden werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

In den Untersuchungsgebieten befinden sich keine geeigneten Oberflächengewässer, die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten. Bei dem Graben im Bebauungsplangebiet "Bergleweg" handelt es sich um einen schmalen Entwässerungsgraben, der mit Arten der umliegenden Wiese zugewachsen ist und bei den Begehungen im März und Mai nicht wasserführend war. Ein Vorkommen von Libellenarten kann aufgrund fehlender Habitatansprüche (klare Fließgewässer) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

r IIai izei i

6. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung ist das geplante Baulandentwicklung im Bereich Schrahöfe, bestehen aus den Teilflächen "Schulhaus", "Hilsbach" und "Bergleweg". Auf Grundlage von Übersichtsbegehungen am 12.03.2019 und am 15.05.2019 wurde das Habitatpotenzial der in den Untersuchungsgebieten vorhandenen Strukturen für artenschutzrechtlich relevante Tierund Pflanzenarten ermittelt und eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt.

Ergebnis der Relevanzprüfung Ein Vorkommen von Vögeln und Zauneidechsen konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Halbhöhlenbrüter können in den Obstbäumen im Bebauungsplangebiet "Bergleweg" brüten. Am Randbereich der Bebauungsplangebiete "Schulhaus" und "Bergleweg" können Bereiche mit Gärten, Ruderalflur und/oder Holzstapel Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Für beide Artengruppen wird aufgrund der Betroffenheit nur kleiner Teilbereiche eine worstcase-Betrachtung vorgenommen und Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Eine neu eingerichtete Baustelle bietet ein Habitatpotenzial für die Gelbbauchunke (grabbarer Untergrund, temporär wasserführende Mulden). Aufgrund der Nähe zum Wald kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort vorkommende Gelbbauchunken in den Baustellenbereich des Bebauungsplangebiets "Bergleweg" einwandern.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (mögliche Tötung / Verletzung von Brutvögeln sowie Amphibien) sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Vermeidungsmaßnahme

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: Um eine Einwanderung von Gelbbauchunken auf den Baustellenbereich des Bebauungsplangebiets "Bergleweg" zu verhindern, ist die Vorhabenfläche mit einem Amphibienschutzzaun auszustatten. Der Schutzzaun für die Gelbbauchunke ist so zu errichten, dass die Wanderung von Amphibien in die Baustelle und auf die Zufahrtswege unterbunden wird. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätsphase Anfang März bis Ende Oktober aufzustellen und über die Dauer der Bautätigkeiten in Stand zu halten.

V3a: Um eine Einwanderung von Zauneidechsen auf die Baustellenbereiche der Bebauungsplangebiete "Schulhaus" und "Bergleweg" zu verhindern, sind die Vorhabenflächen im Bereich angrenzender geeigneter Randstrukturen mit einem Reptilienzaun auszustatten. Der Reptilienzaun ist so zu errichten, dass einerseits das Einwandern von Eidechsen in die Baustellen verhindert wird, andererseits sich ggf. in den Bebauungsplangebieten befindliche Eidechsen das Pl. Der Zaun ist vor Beginn der Aktivitätsphase Anfang März (Ausnahme: zeitliche Verschiebung bei Notwendigkeit von V3b) aufzustellen und über die Dauer der Bautätigkeiten in Stand zu halten.

V3b: Befinden sich geeignete Randstrukturen innerhalb der Plangebiete, sind diese händisch zu räumen und im Anschluss mit dunkler Folie oder Hackschnitzeln (Auflagestärke: 5 - 10 cm) abzudecken. Hierdurch werden die Eidechsen aus den Flächen vergrämt / vertrieben. Geeignete Vergrämungszeitpunkte stellen entweder die erste Aprilhälfte oder die zweite Augusthälfte dar. Unmittelbar im Anschluss ist dann, abweichend von V3a, der Reptilienzaun aufzustellen.

Ausgleich für Lebensraumverlust Für die verloren gehenden Brutmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter sind im Umfeld des Bebauungsplangebietes "Bergleweg" acht Nisthilfen an geeigneten Bäumen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Mittelfristig entstehen sowohl für Vögel als auch für Eidechsen neue Lebensräume im Bereich der künftigen Bebauung resp. deren Freiflächen.

Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Beachtung der Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme V1) und der Errichtung von Amphibienschutz- und Reptilienzäunen (Maßnahmen V2, und V3) sowie bei Anbringung von Nisthilfen in der Umgebung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen sind, soweit nicht als Festsetzungen in den beiden Bebauungsplänen aufgenommen, bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

7. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBI. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRT-TEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Fotodokumentation

Abb. 1: Teilfläche 1 "Schulhaus" Blick nach Südosten von der Straße "Schrahöfe" aus.

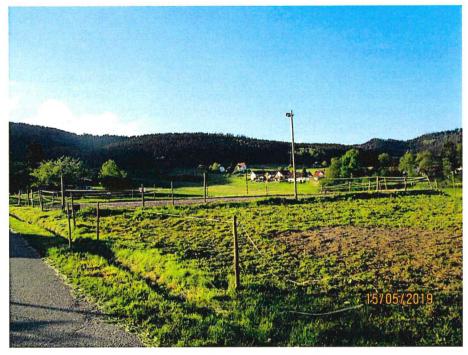


Abb. 2: Zur Teilfläche 1 gehören die zwei Obstbäume und Holzstapel rechts des Feldweges. Das Gelände bietet Potenzial für Zauneidechsen.



Abb. 3: Blick Richtung Nordwesten auf Teilfläche 2 "Hilsbach" kurz nach dem mähen.



Abb. 4: Blick über Richtung Norden das Biotop "Feuchtwiesen am Hilsbach/Schrahöfe" bis zur Teilfläche 1.



Abb. 5: Blick von Osten auf Teilfläche 3 "Bereich Ost". Vier große Obstbäume stehen am nördlichen Rand des Vorhabengebiets.



Abb. 6: Detailansicht der Obstbäume auf Teilfläche 3.

